

# : Umgang mit Stornokosten ausgefallener Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie in den Bereichen der Allgemeinen Jugendarbeit und der Außerschulischen Jugendbildung

*Stand 30. März 2020, 14:30 Uhr.*

Das Land hat in der Allgemeinverfügung, „**Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus**“ vom **17. März 2020** alle Veranstaltungen Freizeit-, Kultur- und Bildungsveranstaltungen, sowie alle Zusammenkünfte von Vereinen bis zum 19. April 2020 untersagt. Damit fallen Stornokosten in der Regel für diese Veranstaltungsformen in diesem Zeitraum nicht an, da der Begründungszusammenhang „**Höhere Gewalt**“ vorliegt. Aktuell sind zudem auch die Vertragspartner (Bildungseinrichtungen...) aufgrund der oben benannten Verordnung nicht in der Lage, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, da sie ebenfalls von den Verboten betroffen sind.

Eine Einigung über den Wegfall der Stornokosten ist daher bei Absage von entsprechenden Veranstaltungen im oben benannten Zeitraum, oder auch bei einer zeitlichen Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung in der Regel möglich. Dieser Vorgang ist für beide Vertragspartner gut zu dokumentieren.

Sollten dennoch Stornokosten anfallen, so können in der Finanzierung der Allgemeinen Jugendarbeit und der Außerschulischen Jugendbildung möglicherweise entstehenden **Stornogebühren** etc. als Teil der nachweisfähigen Kosten grundsätzlich anerkannt werden. Hierbei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Die Kosten müssen im Zusammenhang mit Veranstaltungen entstanden sein, die der **Allgemeinen Jugendarbeit** oder der **Außerschulischen Jugendbildung** zugeordnet sind und grundsätzlich förderfähig sein.
- Die Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung sollten genutzt werden (wenn nicht behördliche Anordnungen die Absage der Veranstaltung ohne Stornogebühren ermöglichen).
- Die vertraglichen Grundlagen für Stornokosten und die Maßnahmen zur Reduzierung von Stornokosten sind zu dokumentieren.
- Die Ausgaben sind in den Verwendungsnachweisen durch entsprechende Belege (z.B. Stornorechnungen) nachzuweisen.
- Grundsätzlich sollten Kosten möglichst spät verursacht werden (z.B. Großeinkauf von Material für die Sommerferienfreizeit).